

Informationen zum Kopftuchverbot an Schulen – FAQs

Warum betrifft das Gesetz Kinder unter 14 Jahren?

Das Recht, die eigene Religion selbst zu wählen, beginnt in Österreich mit 14 Jahren („Religionsmündigkeit“). Kinder unter 14 gelten als besonders schützenswert. Das Gesetz soll ihnen ermöglichen, sich möglichst frei und eigenständig in ihrem schulischen Umfeld zu entwickeln.

Wie wird der Gesprächstermin festgelegt?

Der Termin für das verpflichtende Gespräch wird von der Schulleitung festgelegt und findet während der regulären Schulzeit statt.

Kann der Termin verlegt werden? (z.B. wegen beruflicher Verhinderung der Erziehungsberechtigten)

Ja, eine Verschiebung ist möglich, sofern das Gespräch zeitnah nachgeholt wird.

Wer darf am Gespräch teilnehmen?

Am Gespräch nehmen teil:

- die betroffene Schülerin
- mindestens ein Erziehungsberechtigter
- die Schulleitung oder ein Vertreter/eine Vertreterin
- optional (auf Einladung der Schulleitung): weitere Schulmitarbeiter oder Schulmitarbeiterinnen

Seitens der Schule wird darauf geachtet, dass mindestens zwei Personen anwesend sind (Vier-Augen-Prinzip).

Was passiert, wenn Erziehungsberechtigte nicht erscheinen?

Fehlt ein Erziehungsberechtigter unentschuldigt, wird dies automatisch an die Bildungsdirektion gemeldet. Bei entschuldigtem Fernbleiben (z.B. krankheitsbedingt) wird ein neuer Termin vereinbart.

Darf ich ein Mädchen auffordern, das Kopftuch in der Schultasche zu verwahren oder abzugeben?

Ja, das Mädchen kann gebeten werden, das Kopftuch in die Schultasche oder einen persönlichen Spind zu geben. Alternativ kann sie das Kopftuch einer Lehrperson zur sicheren Verwahrung übergeben. Am Unterrichtsende bekommt sie es selbstverständlich wieder zurück.

Darf jemand dem Mädchen das Kopftuch abnehmen?

Nein. Die Schülerin soll eigenständig das Kopftuch ablegen. Es ist nicht gestattet, dass jemand anders das Kopftuch abnimmt.

Können Eltern trotzdem entscheiden, dass ihr Kind in der Schule ein Kopftuch trägt?

Nein. Die Schule ist verpflichtet, das Gesetz umzusetzen. Außerhalb der Schule liegt die Verantwortung weiterhin bei den Erziehungsberechtigten.

Gibt es Konsequenzen für das Kind?

Das Kind wird pädagogisch und respektvoll begleitet. Wenn trotz Aufforderung und Gespräch gegen die Regel verstoßen wird, müssen die Erziehungsberechtigten mit einer Verwaltungsstrafe rechnen.